

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 14. Februar 1935.

### 522. Straßen. Die Baudirektion berichtet:

1. Mit dem Ausbau der Seestraße in Goldbach-Küsnacht hat der Staat jenseits der Grundstücke Kat.-Nrn. 1562 und 1563, wo das Straßenprojekt eine neue 72 m lange Ufermauer zum Schutze der Straße erforderte, diese Mauer durchschnittlich zirka 28 m weiter seewärts erstellt und durch Auffüllung des Zwischenraumes eine Landanlage im Ausmaß von 2004 m<sup>2</sup> erhalten. Über die Verwendung dieser Fläche ist noch eine Entscheidung zu treffen. Nach § 14 der Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 können die Gemeinden solche Landanlagen zu den Erstellungskosten erwerben. Jedoch sind die Anlagen im Grundbuch mit folgender Eigentumsbeschränkung zu belasten:

„Diese Landanlage ist dem Staat unentgeltlich als Lagerplatz für Straßenbau- und -unterhaltmaterialien zur Verfügung zu stellen und ihm für spätere Straßenbauten unentgeltlich zu Eigentum abzutreten. Sie ist von der Gemeinde als öffentliche Anlage auszugestalten und zu unterhalten, soweit sie nicht vom Staat als Lagerplatz benützt wird. Eine Veräußerung an Dritte ist untersagt.“

Die Erstellungskosten betragen nach der dem Gemeinderat am 1. September 1932 zugestellten Abrechnung Fr. 36,675.40, das sind Fr. 18.30 per m<sup>2</sup>.

2. Der Gemeinderat Küsnacht/Zch. machte mit Zuschrift vom 19. November 1932 geltend, der errechnete Landpreis von Fr. 18.30 sei in Berücksichtigung der stark einschränkenden Servituten viel zu hoch; Fr. 10 pro m<sup>2</sup> seien vollauf genügend. Andererseits verlangte der Gemeinderat für die im Grunderwerbsverfahren für die Seestraße eingeworfene, nach Bauvollendung als Restparzelle an die Firma Terlinden & Co. abzutretende Landanlage Kat.-Nr. 2840 der Gemeinde (533 m<sup>2</sup>) ebenfalls die — wegen Pfählung der Ufermauer relativ höheren — Erstellungskosten von Fr. 17,401.50, das sind zirka Fr. 32.50 pro m<sup>2</sup>. Für die Abtretung weiteren Gebietes vom Landungs- und Ablegplatz (Kat.-Nr. 1642) forderte der Gemeinderat laut Schreiben vom 4. Oktober 1934 Fr. 20 pro m<sup>2</sup> und Anpassung des verbliebenen Grundstückes an das Trottoir durch Erstellung einer 41 m langen Abschlußmauer.

3. Unter Austausch von Vorschlägen und Gegenvorschlägen kam nach längeren Verhandlungen eine Einigung zustande, wonach der Landpreis gegenseitig auf Fr. 18.30 festgesetzt wird, von der Landanlage Kat.-Nr. 3681 aber zirka 314 m<sup>2</sup> als Lagerplatz dem Staate verbleiben und nur zirka 1690 m<sup>2</sup> an die Gemeinde abgetreten werden. Diese zirka 1690 m<sup>2</sup> wären mit folgenden Eigentumsbeschränkungen zu belasten:

5/b a) Dem jeweiligen Eigentümer steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihm infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte.

5/c Vom Staate wird jede Haftpflicht für allfälligen durch Senkungen oder Abrutschungen verursachten Schaden abgelehnt;

- 3 b) die Ausführung oder Veränderung von Bauten auf abgetretenem Seegebiet ist nur mit Bewilligung der Baudirektion zulässig;
15. c) Anlagen und Bauten, die für öffentliche Zwecke erstellt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Baudirektion und nur gegen eine Gebühr veräußert oder ihrem Zwecke entfremdet werden;
- 1a2 d) der Eigentümer der Landanlage hat alle im Bereiche der Anlage vorhandenen Wasserläufe, sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von Straßen her durch seine Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See auf seine Kosten weiter zu leiten und die Wasserableitungen unklagbar zu unterhalten. Ableitungen seitwärts in Buchten u.s.w. sind nur auf Zusehen hin gestattet. Ungeklärtes Schmutzwasser darf nicht in den See geleitet werden;
16. e) Wasserableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten der Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten;
- 4 f) der Eigentümer hat den Uferschutz unklagbar zu unterhalten;
- 4a2 g) für allfällige Straßenverbreiterungen mit Trottoiranlagen u.s.w. ist das von der Landanlage erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten. Einfriedigungen (Mauern, Sockel, Zäune u.s.w.) hat der Abtreter auf eigene Kosten zu versetzen;
- 8a h) sollte je diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, das heißt für die Uferstraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße u.s.w. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur so weit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind;
- i) die Gemeinde hat die Landanlage als öffentliche Anlage auszugestalten und zu unterhalten.

An die Kosten einer Abschlußmauer beziehungsweise die Erhöhung der Ufermauer beim Landungs- und Ablegplatz (Kat.-Nr. 1642) hätte der Staat der Gemeinde einen Beitrag von Fr. 2,400 zu leisten und außerdem einen Beitrag von Fr. 9,330, der infolge Einwerfung ihrer Landanlage Kat.-Nr. 2840 in den Grunderwerbsvertrag mit Terlinden & Co., in Goldbach-Küsnacht, an Baukosten eingespart werden konnte, zu vergüten.

4. Die Abrechnung mit der Gemeinde Küsnacht/Zch. gestaltet sich nach der getroffenen Vereinbarung wie folgt:

Leistungen des Staates:

Abtretung von der Landanlage Kat.-Nr. 3681:	Fr.	
1690 m <sup>2</sup> à Fr. 18.90 <sup>30</sup>	—	30,927.—

Leistungen der Gemeinde:

Abtretung von Kat.-Nr. 2840:	Fr.	
533 m <sup>2</sup> à Fr. 18.30	—	9,753.90

Abtretung von Kat.-Nr. 1642, nördlicher Teil:

Zur Straße mit Trottoir- und Alleenstreifen 263 m<sup>2</sup> unentgeltlich gemäß Konzession vom 10. März 1915

1683 m<sup>2</sup>

30798.90

30798.90

Abtretung von Kat.-Nr. 1642, südlicher Teil:

Zur Straße mit Trottoir und Alleenstreifen 162 m<sup>2</sup>

Zur Weiterabtretung an Terlinden & Co. gemäß Vertrag mit dieser Firma vom 25. April 1929

14 m<sup>2</sup>

176 m<sup>2</sup>

à Fr. 18.30 = 3,220.80

Ermöglichung von Einsparungen durch Einwerfen des Grundstückes Kat.-Nr. 2840 gemäß Spezialaufstellung 9,330.—

Anpassungsarbeiten beim Landungs- und Ablegplatz Kat.-Nr. 1642 (<sup>4</sup>/<sub>7</sub> der Mauerkosten von Fr. 4,200) 2,400.—

24,704.70

Saldo zu Gunsten des Staates -6,222.30

Diese Vereinbarung wird als annehmbar zur Genehmigung empfohlen.

*6094.30 v. Rechnung aufgestellt 17.11.34.*

Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der gemäß Ziffern 3 und 4 vorstehenden Berichtes mit dem Gemeinderat Küsnacht/Zch. getroffenen Verständigung über Landabtretungen der Gemeinde Küsnacht/Zch. für den Ausbau der Seestraße (Straße I. Klasse, Nr. 1, Hauptverkehrsstraße F), in Goldbach-Küsnacht/Zch. einerseits und der Abtretung von zirka 1690 m<sup>2</sup> der Landanlage des Staates Kat.-Nr. 3681 daselbst an die Gemeinde Küsnacht/Zch. anderseits, wird zugestimmt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, die bei der Landanlage erforderliche Grundstückteilung und die Änderungen im Grundbuch zu veranlassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht/Zch., das Grundbuchamt Küsnacht/Zch. und an die Baudirektion.

Zürich, den 14. Februar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*

KATE. DIE. SÄBENT. Nr.	
ADJ.	ANTRAG
KR. INGR. I. II. III. IV.	BERICHT
W. B. I.	ERLEDIG.
W. R. I.	ARTEN
TECH. B. BR. - B.	EINSICHT
25 FEB 1935	